§227 Vernehmung von Vertretern der Kollektive

Vertreter der Kollektive sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihnen ist die Moglichkeit zu geben, auch nach ihrer Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

## §228 Sachverständigengutachten

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung m\u00e4ndlichten vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverst\u00e4ndigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrbeit erf\u00fcrdeftiltel.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

## §229 Fragerecfat der Beteiligten

(1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, die Vertreter von Kollektiven und an die Sachverettendiene versichten.

ständigen zu richten.
(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Statsanwalt, dem Verteidiger, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaft-

lichen Verteidiger und dem Angeklagten zu gestatten, Fragen zu stellen. (3) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zu-

oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

(4) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts

anrufen.

#### §230 Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Vertreters des Kollektivs, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Wiedergabe jeder Aufzeichnung und der Besichtigung jedes Beweisgegenstandes ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklätungen abzugeben habe.

#### §231 Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrbeit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was wahrend seiner Abwesenheit der den Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was wahrend seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

# §232 Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechtigten

(1) Das Gericht kann die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweissrhebungen in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten durchführen, wenn bei Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind. Er ist von dem, was In seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten zeitweilig von der Verhandlung aussehließen, wenn zu befürchen ist, daß der jugendliche Angeklagte in Gegenwart der genannten Personen nicht die Wahrheit sagen wird.

### §233 Zeitweise Ausschließung der Öffentlichkeit

(I) Für die Dauer der Vernehmung eines Kindes kann im Interesse des Kindes und der Feststellung der Wahrheit durch Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.